



2025

Ausgegeben: Dresden, 9. Dezember 2025

Nr. 321

Reg.-Nr. 34021 / 2025-321

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Topfseifersdorf der Ev.-Luth. Kirchgemeinde See- litzer Land

Für den Friedhof:
In Kommune Königshain-Wiederau: Friedhof Topfseifersdorf

vom 25.09.2025

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde See-
litzer Land hat in seiner Sitzung vom 25.09.2025 auf-
grund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz
2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April
1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fas-
sung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung
über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Lan-
deskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO)
vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils gel-
tenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit
§§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche
Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth.
Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Be-
kanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29.
August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen
Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung be-
schlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrich-
tungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen
der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser
Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflich-
tige Leistung nach dieser Ordnung beantragt
oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausge-
löst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte er-
worben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Fried-
hofsverwaltung durch schriftliche Erklärung über-
nommen hat oder wer für die Gebührenschuld ein-
es anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in
wessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Fried-
hofsverwaltung durch schriftliche Erklärung über-
nommen hat oder wer für die Gebührenschuld ein-
es anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuld-
ner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme
der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhal-
tungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungs-
rechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grab-
stätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des
Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten
Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Ver-
waltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des
schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind in-
nerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die
Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entspre-
chender Sicherheiten können Bestattungen nicht
verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemein-
schaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit
im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird
die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeit-
raum von 20 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist
entsprechend der Fälligkeit im Gebührenbescheid
zu entrichten.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 128,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 256,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

- | | | |
|-------|----------------|----------|
| 2.1.1 | Einzelstelle | 307,00 € |
| 2.1.2 | Doppelstelle | 614,00 € |
| 2.1.3 | Dreifachstelle | 921,00 € |

2.2 für Urnenbeisetzungen

- | | | |
|-------|---------------------------|----------|
| 2.2.1 | Einzelstelle (je 2 Urnen) | 307,00 € |
|-------|---------------------------|----------|

2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- | | |
|------------|--------------|
| nach 2.1.1 | 15,35 €/Jahr |
| nach 2.1.2 | 30,70 €/Jahr |
| nach 2.1.3 | 46,05 €/Jahr |
| nach 2.2.1 | 15,35 €/Jahr |

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- | | | |
|-----|------------------------------------------|----------|
| 1. | Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) | 455,00 € |
| 2. | Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) | 650,00 € |
| 3. | Urnenbeisetzung | 390,00 € |
| 4. | Aufbahrungsfeier ohne Beisetzung | 95,00 € |
| 5. | Aufbahrungsfeier mit Beisetzung | 390,00 € |
| 6. | Besondere Gebühren | |
| 6.1 | Küsterdienst | 30,00 € |
| 6.2 | Ausläuten | 8,00 € |
| 6.3 | Kreuz tragen | 5,00 € |
| 7. | Kirchenmusik | 40,00 € |

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 18,00 € pro Grablager.

V. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für Lösegebühr, Bestattungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Anlegen der Grabstelle, laufende Unterhaltung und Pflege, Grabplatte/Stein, Einebnen der Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit (20 Jahre).

- | | | |
|-----|-------------------------|------------|
| 1. | Gemeinschaftseinzelgrab | |
| 1.1 | für Sargbestattungen | 4.313,00 € |
| 1.2 | für Urnenbeisetzungen | 4.023,00 € |
| 2. | Neuanlage Reihengrab | |
| 2.1 | Urnen-Einzelgrab | 4.688,20 € |
| 2.2 | Urnen-Partnergrab | 5.725,90 € |
| 3. | Sternenkindanlage | |
| 3.1 | Beisetzungskosten | 250,00 € |

B. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. | Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 30,00 € |
| 2. | Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 30,00 € |
| 3. | Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 30,00 € |
| 4. | Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung | kostenfrei |
| 5. | Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 5,00 € |
| 6. | Umschreibung von Nutzungsrechten | 5,00 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.

(3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evlks.de/friedhofsanzeiger.

(4) Der Friedhofsanzeiger kann zudem in der Friedhofsverwaltung der Kirchgemeinde Seelitzer Land eingesehen werden. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 16.02.2002 samt aller Nachträge außer Kraft.

Seelitz, den 25.09.2025

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Seelitzer Land

L. S.

Wüst
Vorsitzender

Heinig
Mitglied

Bestätigt

Leipzig, den 07.10.2025

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

L. S.

i. A. Appel
Sachbearbeiter

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger